

# BEGRÜNDUNG

MIT UMWELTBERICHT NACH § 2a BAUGB  
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN / LANDSCHAFTSPLAN

## 8. ÄNDERUNG

GEMEINDE

ROHRBACH A. D. ILM

LANDKREIS

PFAFFENHOFEN

REGIERUNGSBEZIRK

OBERBAYERN



### PLANUNGSTRÄGER:

Gemeinde Rohrbach a.d. Ilm  
Hofmarkstraße 2  
85296 Rohrbach a.d. Ilm

Keck, 1. Bürgermeister

### PLANUNG:

**KomPlan**  
Ingenieurbüro für kommunale Planungen  
Leukstraße 3 84028 Landshut  
Fon 0871.974087-0 Fax 0871.974087-29  
Mail: info@komplan-landshut.de



Projekt Nr.: 17-1014 FNPLP\_D



Stand: 22.07.2020

# INHALTSVERZEICHNIS

	SEITE
1	VORBEMERKUNG ..... 4
2	VERANLASSUNG..... 5
3	PLANUNGSRECHTLICHE GEGEBENHEITEN - PLANUNGSVORGABEN ..... 5
3.1	Erneuerbare – Energien – Gesetz (EEG)..... 5
3.2	Landesentwicklungsprogramm – LEP ..... 5
3.3	Regionalplan..... 6
3.4	Arten- und Biotopschutzprogramm ABSP ..... 7
3.5	Biotopkartierung Bayern Flachland ..... 8
3.6	Artenschutzkartierung ..... 8
3.7	Aussagen zum speziellen Artenschutz ..... 8
3.8	Standortstudie Freiflächenphotovoltaik..... 9
4	VERKEHR..... 10
5	IMMISSIONSSCHUTZ..... 12
6	VER- UND ENTSORGUNG ..... 14
6.1	Wasserversorgung..... 14
6.2	Schmutzwasserbeseitigung..... 14
6.3	Niederschlagswasserableitung..... 14
6.4	Grundwasser ..... 14
6.5	Hochwasser..... 14
6.6	Energieversorgung..... 15
6.7	Abfallentsorgung ..... 15
6.8	Telekommunikation..... 15
7	ALTLASTEN..... 16
8	DENKMALSCHUTZ..... 16
8.1	Bodendenkmäler..... 16
8.2	Baudenkmäler ..... 16
9	BRANDSCHUTZ..... 17
10	NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE..... 17
10.1	Bestandsbeschreibung ..... 17
10.2	Eingriffsregelung in der Bauleitplanung ..... 18
11	UMWELTBERICHT..... 18
11.1	Allgemeines..... 18
11.2	Standortalternativen ..... 19
11.3	Zusammenfassende Beurteilung ..... 20
12	VERFAHRENSVERMERKE..... 22
13	VERWENDETE UNTERLAGEN ..... 23

## 1 VORBEMERKUNG

Die Gemeinde Rohrbach a.d. Ilm hat beschlossen, den rechtswirksamen Flächennutzungsplan/ Landschaftsplan durch die 8. Änderung fortzuschreiben.

Bei der vorliegenden Änderung handelt es sich um die Ausweisung einer Sondergebietsfläche für Photovoltaikanlagen im Außenbereich, südlich des Hauptortes Rohrbach a.d. Ilm, entlang der Bahnlinie München-Treuchtlingen. Durch die vorliegende Fortschreibung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes/ Landschaftsplanes sollen hierfür die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Erforderlich hierfür ist entsprechend den gesetzlichen Vorgaben die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes nach § 11 BauNVO.

Parallel zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes/ Landschaftsplanes erfolgt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan Nr. 44 – Solarpark westlich Bruckbach, dem detaillierte Informationen entnommen werden können.

### Lage im Raum



Quelle: BayernAtlas; verändert KomPlan, Maßstab unmaßstäblich.

## 2 VERANLASSUNG

Anlass für die Erstellung der Änderung ist es, auf einer im Außenbereich liegenden Fläche ein Sondergebiet für regenerative Energienutzung zu ermöglichen. Die Fläche befindet sich innerhalb des 110 m-Korridors zur Bahnlinie München-Treuchtlingen und ist damit entsprechend prädestiniert.

Durch die Fortschreibung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes/ Landschaftsplanes sollen hierfür die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Ermöglicht werden soll diese Zielsetzung entsprechend den Vorgaben bzw. Aussagen der Landes- und Regionalplanung, derartige Flächen für alternative Energiegewinnung bereitzustellen.

Erforderlich hierfür ist entsprechend den gesetzlichen Vorgaben die Ausweisung eines Sondergebietes nach § 11 BauNVO.

Der Geltungsbereich ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan/ Landschaftsplan als landwirtschaftliche Nutzfläche mit Grundwassernahen Böden dargestellt. Im Geltungsbereich befindet sich ein Wasserschutzgebiet in Planung sowie angrenzend der Vorschlag eines geschützten Landschaftsbestandteils (Planung).

Den dargestellten Belangen wird wie folgt Rechnung getragen:

### Landwirtschaftliche Nutzfläche mit Grundwassernahen Böden

Eine Beeinträchtigung der Böden ist aufgrund der Reduzierung der Flächengröße der Sondergebietsfläche per Gemeinderatsbeschluss auf 1 ha sowie der Umwandlung von Ackerflächen in Extensivgrünland nicht zu erwarten. Zudem erfolgt die Aufständigung über Rammungen/ Schraubungen ohne Fundamente und die Kabelschächte werden oberflächennah angebracht.

### Wasserschutzgebiet in Planung

Durch die Umwandlung von Acker in Extensivgrünland werden hier Verbesserungen auf das Grundwasser erwartet, da die Einträge aus Dünge- und Pflanzenschutzmitteln wegfallen.

### Geschützter Landschaftsbestandteil als Planungsvorschlag

Die vorgesehene Ausweisung greift nicht in den bestehenden Biotop ein, dieses befindet sich außerhalb der Planungsfläche. Die Umwandlung von Acker in Extensivgrünland wirkt hier zudem förderlich auf die Biotopstruktur.

## 3 PLANUNGSRECHTLICHE GEGEBENHEITEN - PLANUNGSVORGABEN

### 3.1 Erneuerbare – Energien – Gesetz (EEG)

Ziel ist es, den Ausbau der erneuerbaren Energien dynamisch voranzutreiben, mit dem Ziel und unter Berücksichtigung des Ausstiegs aus der Kernenergie.

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2017 bildet die Kulisse für die förderfähige Errichtung von Solaranlagen auf Acker- und Grünlandflächen, auf versiegelten Flächen, Konversionsflächen, Seitenrandstreifen (110 Meter) entlang Autobahnen und Schienenwegen und Flächen in benachteiligten Gebieten.

### 3.2 Landesentwicklungsprogramm – LEP

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) in der Fassung vom 01.03.2018 enthält als Leitbild einer nachhaltigen Raumentwicklung fachübergreifende und rahmensetzende Ziele, die einerseits das querschnittsorientierte Zukunftskonzept zur räumlichen Ordnung und Entwicklung Bayerns konkretisieren, andererseits Leitlinien darstellen, die im Zuge der Regionalplanung konkretisiert werden. Ziel muss dabei stets die nachhaltige Entwicklung der Regionen sein.

Dem Landesentwicklungsprogramm ist die Gemeinde Rohrbach a.d. Ilm dem *Allgemeinen ländlichen Raum* zuzuordnen. Pfaffenhofen a.d. Ilm ist das nächstgelegene Mittelzentrum im Süden.

Der Gemeinde Rohrbach a.d. Ilm ist die gesetzliche Verpflichtung, Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen, bekannt. Da es sich bei diesen Zielen um verbindliche Vorgaben handelt, die eine abschließende Abwägung enthalten, sind sie somit üblicherweise einer weiteren Abwägung nicht zugänglich.

Konkret ist zielbezogen Folgendes anzumerken:

**5.4.1 Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen**

*(G) Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft und eine nachhaltige Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden.*

*(G) Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.*

Es findet im Zuge der Planung nahezu keine Bodenversiegelung statt. Die Nutzung als Extensivgrünland ist in Zukunft möglich und aufgrund der zeitlichen Befristung gehen die Flächen, im Gegensatz zur klassischen Bebauung, nicht dauerhaft verloren.

**6.1 Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur**

*(G) Die Energieversorgung soll durch den Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur weiterhin sichergestellt werden. Hierzu gehören insbesondere*

- Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung,
- Energienetze sowie
- Energiespeicher.

**6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien**

*(Z) Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.*

**6.2.3 Photovoltaik**

*(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.*

Die Nutzung erneuerbarer Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen kann mit dieser Planung uneingeschränkt Rechnung getragen werden.

**7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche**

*(G) Freileitungen, Windkraftanlagen und andere weithin sichtbare Bauwerke sollen insbesondere nicht in schutzwürdigen Tälern und auf landschaftsprägenden Geländertücken errichtet werden.*

Bei den betroffenen Flächen handelt es sich um Flächen, die aufgrund der topografischen Verhältnisse und der umgebenden Gehölzbestände kaum Fernwirkung besitzen. Nur von wenigen Standorten bestehen überhaupt Blickbeziehungen zu den Anlagenflächen, die zudem durch Eingrünungsmaßnahmen gemildert werden können.

### 3.3 Regionalplan

Die Gemeinde Rohrbach a.d. Ilm liegt in der Region 10 – Ingolstadt, an der Entwicklungssachse Ingolstadt – Pfaffenhofen a.d. Ilm, die überregionale Bedeutung hat, wobei das Gemeindegebiet zum *Allgemeinen ländlichen Raum* gehört.

Der Regionalplan stellt die Gemeinde Rohrbach a.d. Ilm als Kleinzentrum dar und wird als bevorzugt zu entwickelnder zentraler Ort gesehen.

Nach der ökologisch-funktionellen Raumgliederung des Regionalplanes gehört die Gemeinde Rohrbach a.d. Ilm zu einem Gebiet mit ländlicher Nutzung. Auf Höhe des Planungsgebietes ist ein Gebiet mit überwiegend agrarischer Nutzung. Der Planungsbereich befindet sich innerhalb eines landschaftlichen Vorbehaltsgebietes (Ilmtal (13)) sowie eines regionalen Grünzuges (Ilmtal mit Gerolsbachtal, Tal des Geisenhausener Baches und Tal der Wolnzach (08)). Des Weiteren befindet sich das Gebiet in einem Schwerpunktbereich des regionalen Biotopverbundes.

Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete sind im Umfeld nicht vorhanden.

#### landschaftliches Vorbehaltsgebiet

Hier liegt ein Gebiet vor, in dem der Funktion des Landschaftsschutzes bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist (§ 8 Abs. 7 Nr. 2 ROG). Vorliegender Standort weist erhebliche Vorbelastungen durch die Eisenbahnlinie sowie die Autobahn auf. Zudem bestehen keine übergeordneten Sichtbezüge und es finden Eingrünungsmaßnahmen statt. Aus diesen Gründen steht die vorgesehene Ausweisung als Sondergebiet dieser regionalplanerischen Zuordnung nicht entgegen.

#### regionaler Grünzug

Der Geltungsbereich liegt innerhalb eines regionalen Grünzuges.

#### Schwerpunkta Gebiet des regionalen Biotopverbundes

Es werden ausschließlich ackerbaulich genutzte Flächen überplant. Durch die Umwandlung in Extensivgrünland, die Anlage von Ausgleichsflächen mit Seigen und die Anlageneingrünung erhöht sich der Strukturanteil im Landschaftsausschnitt.

### 3.4 Arten- und Biotopschutzprogramm ABSP

Aussagen, die für den Geltungsbereich relevant sind, werden im Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) nur hinsichtlich der ABSP-Fläche B 59 getroffen. Diese ist als Hecken und Feldgehölz am Rand des Ilmtals nördlich Bruckbach bezeichnet. Aufgrund der Beschreibung des Lebensraumtyps kann dieser (entgegen der Darstellung im georeferenzierten Luftbild) nicht innerhalb des Geltungsbereichs liegen, sondern befindet sich östlich des Geltungsbereichs.



Quelle: Bayerisches Landesamt für Umwelt; verändert KomPlan, Maßstab unmaßstäblich.

Des Weiteren soll durch das Arten- und Biotopschutzprogramm *BayernnetzNaturProjekte* eine Optimierung des Talraums der Ilm entsprechend des Gewässerentwicklungskonzeptes durchgeführt werden.

- *Dabei soll das Retentionsvermögen verbessert werden*  
Durch die Planung kommt es großflächig zu einer Umwandlung von Acker zu Grünland. Die Planung stellt damit eine Verbesserung dar.
- *Dabei soll es zu einer Anhebung der Wasserstände kommen*  
Durch die aktuelle Planung kommt es weder zu einer Anhebung noch zu einer Absenkung. Daher bleibt dieser Aspekt unberührt.
- *Entsprechend der Zielkarte Feuchtgebiete liegt hier ein überregionaler Entwicklungsschwerpunkt vor.*

Dieser Aspekt wird durch die vorliegende Planung nicht berührt.

- *Entsprechend der Zielkarte Gewässer soll der Erhalt und Förderung des naturnahen Charakters der Fließgewässer (Ilm) gefördert werden.*

Die Verbesserung der Gewässer sind nicht Bestandteil der Planung. Es kommt jedoch im Talraum zu einer Verbesserung durch die Umwandlung von Acker in Grünland.

Das Arten- und Biotopschutzprogramm soll dem Schutz der Gelbbauchunke dienen. Es kann festgehalten werden, dass durch eine Photovoltaik-Anlage keine Überbauung im klassischen Sinne durchgeführt wird und diese daher keine negativen Auswirkungen auf die Gelbbauchunke hat. Durch die Planung einer Photovoltaik-Anlage kommt es im Gegensatz zum IST-Zustand zu keinen wesentlichen Veränderungen.

Die Biotop aus *Ziffer 3.4 Arten- und Biotopschutzprogramm* und *Ziffer 3.5 Biotopkartierung* sind dauerhaft zu schützen, auch während der Bauarbeiten.

### 3.5 Biotopkartierung Bayern Flachland

Innerhalb des Geltungsbereiches selbst gibt es keine amtlich kartierten Biotop. Im Umfeld gibt es aber einige Biotopbestände:

- 7435-1010-001 Nasswiesen in der Ilmaue nordöstlich der Bratzmühle
- 7435-1010-002 Nasswiesen in der Ilmaue nordöstlich der Bratzmühle
- 7435-1011-001 Röhricht in der Ilmaue nordöstlich der Bratzmühle
- 7435-0059-002 Hecken und Feldgehölz am Rand des Ilmtals nördlich Bruckbach

### 3.6 Artenschutzkartierung

Es sind in der Artenschutzkartierung (ASK) Artnachweise mit der ID 74350280 für den Geltungsbereich dokumentiert. Hier wird ein Nachweis eines Brutpaars des Kiebitzes aus dem Jahr 2012 aufgeführt, im Juni 2012 wurde auch ein Jungvogel gesichtet, was auf einen Bruterfolg hinweist.

Weitere Funde sind nicht bekannt.

Auf *Ziffer 3.7 Aussagen zum speziellen Artenschutz* wird an dieser Stelle verwiesen.

### 3.7 Aussagen zum speziellen Artenschutz

Für die naturschutzfachlich bedeutsamen Strukturen der Flora im weiteren Umfeld wird aufgrund der Entfernungen sowie der fehlenden Flächeneingriffe in entsprechende Strukturen somit aufgrund der Geringfügigkeit der zu erwartenden Auswirkungen nicht von Beeinträchtigungen durch das vorliegende Projekt ausgegangen.

Im Zuge des vorliegenden Planaufstellungsverfahrens entstand jedoch nach Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde das Erfordernis faunistischer Kartierungen zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange.

Dabei wurden im Zeitraum vom 16.03.2018 bis 28.05.2018 vier Begehungen sowie vom 03.04.2020 bis 11.06.2020 weitere fünf Begehungen durch einen fachkundigen Biologen durchgeführt, die sich im Ergebnis wie folgt zusammenfassen lassen:

Seit mehreren Jahren wird der im Jahr 2012 festgestellte wahrscheinliche Brutbereich zum intensiven Maisanbau genutzt. Bei mehrmaligen Begehungen im Jahr 2018 und 2020 konnten im gesamten Untersuchungsraum, der intensiv landwirtschaftlich genutzt wird und hohem Freizeit- und Störungsdruck unterliegt, keine Feldbrüter festgestellt werden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie bzw. Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) können damit ausgeschlossen werden. Auf die Anlage 1 der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr. 44 – *Solarpark westlich Bruckbach* wird an dieser Stelle verwiesen.

#### Ergänzender Hinweis

Laut Endbericht "Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden Freilandphotovoltaikanlagen" des Bundesamtes für Naturschutz von 2009 wird die Gefahr von Kollisionen von Vögeln mit Photovoltaikmodulen oder erhebliche Irritationswirkungen durch PV-Freiflächenanlagen für sehr gering gehalten. Für zahlreiche Vogelarten können die Anlagen insbesondere in ansonsten intensiv genutzten Agrarlandschaften wertvolle pestizidfreie und ungedüngte Inseln sein, die als Brutplatz und Nahrungsbiotop dienen. Dies gilt z. B. für Arten wie Feldlerche, Wachtel und Rebhuhn. Möglicherweise profitieren auch Wiesenbrüterarten, die keine großen Offenlandareale benötigen wie Wiesenpieper und Braunkehlchen (vgl. auch BfN "Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden Freilandphotovoltaikanlagen"; 2009). Die schneefreien Bereiche unter den Modulen werden als Nahrungsbiotope von Sing- und Greifvögeln genutzt.

#### Fazit

Für die lokalen Populationen der relevanten Arten im Umfeld sowie im Geltungsbereich selbst wird nicht von Beeinträchtigungen durch das vorliegende Projekt ausgegangen, zumal im Regelbetrieb der Anlage mit keinerlei Störungen zu rechnen ist.

Es wird insgesamt davon ausgegangen, dass keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bestehen, da der Erhaltungszustand der jeweiligen Populationen nach bisherigem Kenntnisstand erhalten bleibt.

### 3.8 Standortstudie Freiflächenphotovoltaik

Die Gemeinde Rohrbach a.d. Irm hat mit Datum vom 25.07.2017 ein Planungskonzept für Freiflächen-Photovoltaikanlagen beschlossen. Mit dem Konzept wurde die Zielsetzung verfolgt, die möglichen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen geeigneten Flächen im Gemeindegebiet herauszuarbeiten. Die Studie stellt für künftige Entscheidungen eine nachvollziehbare, transparente und für alle einheitliche Entscheidungsgrundlage zur Verfügung. Qualitativ ist das Konzept keine rechtsverbindliche Planung, die automatisch Baurecht schafft, sondern ein planerisches Handlungsinstrument für Verwaltung und Gemeinderat, um bereits bei Antragsingang die Eignung der Flächen beurteilen zu können. Zur baulichen Umsetzung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage bedarf es weiterhin in jedem Einzelfall einer konkreten Bauleitplanung.

Mit Datum vom 07.11.2017 wurde vorliegende Fläche bereits im Gemeinderat behandelt. Dabei wurde seitens des Gemeinderates eine grundsätzliche Entsprechung mit o. g. Standortstudie festgestellt. Weiterführende Informationen hierzu sind Ziffer 11.2 zu entnehmen.



## 4 VERKEHR

### Straßenverkehr

Überörtliche Verkehrswege sind im Umfeld des Anlagenstandortes vorhanden, Dies sind u.a. die Autobahn BAB 9 München-Ingolstadt in ca. 300 m sowie die Staatsstraße St2232 in ca. 40 m Entfernung.

Es besteht keine Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr. Dies ist für die beabsichtigte Nutzung auch nicht erforderlich.

### Bahnverkehr

Östlich außerhalb des Planungsbereichs verläuft die Bahnstrecke München – Treuchtlingen. Durch vorliegende Planung dürfen Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs nicht gefährden oder gestört werden.

Insbesondere sind folgende Belange zu berücksichtigen:

#### Infrastrukturelle Belange

- Photovoltaikanlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände zu errichten.
- jegliche Blendwirkung ist auszuschließen.
- es dürfen der DB Netz AG keine Folgekosten im Zusammenhang mit Vegetationsrückschnittmaßnahmen wegen eingeschränkter Wirkungsweise der Photovoltaikanlage entstehen.
- DB/ auf Strecke verkehrende Verkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen von allen Forderungen freizustellen.
- es sind keine Schadensansprüche geltend zu machen, die aus dem Bahnbetrieb rühren und Schäden/ Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Freiflächenphotovoltaikanlagen bedingen (z. B. Schattenwurf).
- Bepflanzungsabstände zum Bahnbetriebsgelände sind ausreichend groß zu wählen (alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen; grundsätzlich gilt, dass Abstand und Art von Bepflanzungen so gewählt werden müssen, dass diese z. B. bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können; diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen ständig zu gewährleisten; der Pflanzabstand zum Bahnbetriebsgelände ist entsprechend der Endwuchshöhe zu wählen; soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden; bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen).
- entstehende Emissionen durch den Eisenbahnbetrieb und der Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z. B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen der Nachbarschaft führen können, sind hinzunehmen.
- Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.
- besonders zu beachten ist, dass anfallendes Dach-/ Oberflächenwasser keinesfalls auf oder über Bahngrund abgeleitet werden darf; die Wässer sind ordnungsgemäß abzuleiten, wobei einer Versickerung in Gleisnähe nicht zugestimmt werden kann; es dürfen keine schädlichen Wasseranreicherungen im Bahnkörper auftreten.
- Beachtung aller relevanten gesetzlichen/ rechtlichen Regelungen/ Richtlinien ist unumgänglich.
- Lärmemissionen des Schienenverkehrs dürfen durch Reflektionseffekte nicht erhöht werden.
- Lichtraumprofile der Gleise sind in Zuge von Bepflanzungen zu berücksichtigen.
- Bahnkörperentwässerungsanlagen dürfen nicht beeinträchtigt werden.
- die Fachplanungshoheit der Bahnanlagen obliegt dem Eisenbahnbundesamt.
- Bahnflächen dürfen nicht überplant werden.

#### Immobilienrelevante Belange

- bahneigener Grundbesitz innerhalb des Geltungsbereiches der Änderung des Bebauungsplanes ist nicht vorhanden.
- werden, bedingt durch die Ausweisung neuer Baugebiete (o. ä.), Kreuzungen von Bahnstrecken mit Kanälen, Stromleitungen usw. erforderlich, so sind hierfür entsprechende Kreuzungs- bzw. Gestaltungsanträge bei der DB AG, DB Immobilien, Region Süd, Team Leitungskreuzungen, Barthstraße 12, 80339 München, zu stellen.

#### Bauten nahe der Bahn

- Beachtung aller relevanten gesetzlichen/ rechtlichen Regelungen/ Richtlinien ist unumgänglich.
- bei Bauarbeiten in Bahnnähe sind Sicherheitsauflagen aus dem Eisenbahnbetrieb zu beachten (Einholung und Einhaltung dieser Sicherheitsauflagen obliegt dem Bauherrn im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht; zur Abstimmung der Sicherung gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb sind die Bauantragsunterlagen (Eingangsstelle DB Immobilien) vorzulegen).
- widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen; dies gilt auch während der Bauzeit.
- das Überschreiten der Bahnanlagen ist grundsätzlich untersagt.
- bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau-/Hubgeräten ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten (Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung mit TÜV -Abnahme sicher zu stellen wobei die Kosten vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen sind).
- Standsicherheit des Bahnkörpers muss uneingeschränkt vorhanden sein.
- Bauarbeiten müssen grundsätzlich außerhalb des Druckbereiches/ Stützbereichs von Eisenbahnverkehrslasten durchgeführt werden.
- da sich die Flächen in unmittelbarer Nähe zur Oberleitungsanlage befinden, wird ausdrücklich auf die Gefahren durch die 15000 V Spannung der Oberleitung und die einzuhaltenden einschlägigen Bestimmungen hingewiesen.
- bei allen Arbeiten und festen Bauteilen in der Nähe unter Spannung stehender, der Berührung zugänglicher Teile der Oberleitung ist von diesen Teilen auf Baugeräte, Kräne, Gerüste und andere Baubehelfe, Werkzeuge und Werkstücke nach allen Richtungen ein Sicherheitsabstand von 3,50 m einzuhalten.
- DIN EN 50122- 1 (VDE 0115-3); 2011-09 und DB Richtlinien 997.0101 Abschnitt 4 und 132.0123A01 Abschnitt 1) sind einschlägig.
- in diesem Bereich dürfen sich weder Personen aufhalten noch Geräte bzw. Maschinen aufgestellt werden; Erdaushub und Baumaterial dürfen nicht auf Bahngrund zwischen- oder abgelagert werden; Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe/ Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen.

## 5 IMMISSIONSSCHUTZ

Der Planungsbereich ist als Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO für die Nutzung regenerativer Energiequellen festgesetzt. Freiflächenphotovoltaikanlagen gelten hinsichtlich des Immissionsschutzes im Allgemeinen als absolut umweltfreundlich.

### Schall-/ Schadstoffemissionen/ elektromagnetische Einwirkungen

Die Anlage ist in Bezug auf anfallende Emissionen als mehr oder weniger geräuschlos zu bezeichnen. Es sind keine Kühlanlagen, Stellantriebe und der gleichen vorgesehen. Der geplante Trafostandort befindet sich 0,6 km von den nächstgelegenen Wohnhäusern entfernt. Schadstoffemissionen sind gleichzeitig nicht zu erwarten.

Der Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage verursacht elektrische und magnetische Felder in der Umgebung. Diesbezüglich maßgeblich ist der Transformator. Solche Transformatoren verursachen in einem Radius von 10 m relevante elektromagnetische Felder. Dieser Radius wird auch als Einwirkungsbereich bezeichnet. Die Position des Transformators wird im entsprechenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan festgelegt. Jedoch befinden sich auch bei der aus Sicht des Immissionsschutzes ungünstigsten Lage keine Orte im Einwirkungsbereich des Transformators, welche dem nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen.

### Landwirtschaftliche Immissionen

Mit zeitlich bedingten Immissionen durch Staub aus der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen im Umfeld muss gerechnet werden. Diese sind entsprechend zu dulden. Schadensersatzansprüche sind nicht ableitbar. Des Weiteren kann auch bei ordnungsgemäßem Einsatz der Geräte Steinschlag verursacht werden, was zu einer Beschädigung der Solarmodule führen kann. Dies ist im Schadensfall privatrechtlich zu regeln und kann nicht auf Ebene der Bauleitplanung geklärt werden.

### Blendwirkung

Nach allgemein anerkannter Einschätzung in Fachkreisen rufen Photovoltaikanlagen kaum Blendwirkungen hervor (in etwa wie eine handelsübliche Fensterscheibe).

Laut dem „Infoblatt Lichtimmissionen“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt sind Blendwirkungen durch PV-Anlagen meist morgens und abends im flachen Winkel am Modul hauptsächlich in Richtung Westen und Osten möglich. Hierbei wird von einer erheblichen Belästigung der Anwohner ausgegangen, wenn die Immissionsdauer über 30 Minuten am Tag oder über 30 Stunden im Jahr beträgt.

In der Regel sind Immissionsorte irrelevant, wenn sie über 100 m entfernt oder im Süden der Anlage liegen. Da im näheren Umfeld der geplanten Anlage keine wohnliche Nutzung vorhanden ist, wird die geplante Anlage diesbezüglich unproblematisch eingestuft.

Es wurde eine Analyse der Blendwirkung des Solarparks westlich Bruckbach in Rohrbach a.d. Ilm, Zehndorfer Engineering GmbH, Klagenfurt (AT), Oktober 2019, durchgeführt (siehe Anlage 2 der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr. 44 – Solarpark westlich Bruckbach).

**Beurteilung & Empfehlung:*****IP 1 bis 4 (Bahn)***

Es kann zu kurzen Reflexionen in Richtung dieser IP kommen. Diese liegen jedoch außerhalb des inneren Gesichtsfeldes der Lokführer (mindestens 67 °) und stellen daher **keine Gefahr für den Bahnverkehr** dar.

***IP 5 bis 8 (Straße)***

Es kann zu kurzen Reflexionen in Richtung dieser IP kommen. Diese liegen jedoch außerhalb des inneren Gesichtsfeldes der Fahrer (mindestens 69 °) und stellen daher **keine Gefahr für den Straßenverkehr** dar.

***IP 9 bis 12 (Straße)***

Es kann zu kurzen Reflexionen in Richtung dieser IP kommen. Diese liegen jedoch außerhalb des inneren Gesichtsfeldes der Fahrer (mindestens 39 °) und stellen daher **keine Gefahr für den Straßenverkehr** dar.

**Durch die PV-Anlage wird also keine gefährliche Blendwirkung auf den Straßenverkehr oder den Bahnverkehr ausgeübt.**

Grundsätzlich ist jedoch durch den Vorhabensträger sicherzustellen, dass die Anlage blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten ist. Dieser verpflichtet sich, die Module so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollten nach Inbetriebnahme Blendungen auftreten, geht die Abschirmung ebenfalls zu Lasten des Vorhabenträgers.

**Hinweis**

Im Besonderen wird weiterhin auf den Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, bearbeitet durch die ARGE Monitoring PV-Anlagen hingewiesen. In diesem Leitfaden werden sämtliche möglichen Umweltauswirkungen, sowie die daraus möglicherweise entstehenden Beeinträchtigungen durch PV-Freiflächenanlagen, auch die auf Menschen aufgezeigt. Auch hier wird keinerlei Beeinträchtigung für die Gesundheit des Menschen festgestellt.

## 6 VER- UND ENTSORGUNG

### 6.1 Wasserversorgung

Ein Anschluss an die zentrale Wasserversorgung wird für die beabsichtigte Nutzung nicht benötigt.

### 6.2 Schmutzwasserbeseitigung

Innerhalb der Anlage fallen keine Schmutzwässer an.

Ein Anschluss an das öffentliche Versorgungsnetz, bzw. an eine private Schmutzwasseranlage ist daher nicht erforderlich. Die Reinigung der Module darf ausschließlich mit Wasser ohne Zusätze erfolgen.

### 6.3 Niederschlagswasserableitung

Das anfallende Niederschlagswasser der kompletten Freiflächen sowie der Dachwässer der Übergabe-/ Wechselrichter-/ Trafostation innerhalb des Planungsgebietes wird dezentral auf den privaten Grundstücksflächen dem Untergrund zurückgeführt.

Metalldächer aus Blei- / Zink- / Kupferdeckungen sind nicht zulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass für die Versickerung von Niederschlagswasser die Bestimmungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung vom 01.01.2000, zuletzt geändert am 22.07.2014, sowie die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser vom 30.09.2009 zu beachten sind.

Besonders zu beachten ist, dass anfallendes Dach-/ Oberflächenwasser keinesfalls auf oder über Bahngrund abgeleitet werden darf. Die Wässer sind ordnungsgemäß abzuleiten, wobei einer Versickerung in Gleisnähe nicht zugestimmt werden kann.

Den Planungsbereich quert eine verrohrte Niederschlagswasserleitung des Wasserverbandes Ilm III von Süd nach Nord. Ein Schutzstreifen wird vorgesehen.

### 6.4 Grundwasser

Detaillierte Aussagen über die Grundwasserverhältnisse können derzeit nicht getroffen werden, da keine Berechnungen bzw. wasserwirtschaftlichen Nachweise vorliegen. Die Grundwasseroberfläche dürfte aufgrund der topografischen Verhältnisse relativ nah an der Oberfläche liegen.

Nach Aussagen des Umweltatlases ist der Planungsbereich der hydrogeologischen Einheit der Quartären Flußschotter (silikatisch/karbonatisch, mäßige Durchlässigkeit) zuzuordnen, zudem kommt nach Aussagen der Moorbodenkarte von Bayern (MBK25) vorherrschend Niedermoor und Erdniedermoor, teilweise degradiert, vor.

Ein Wasserschutzgebiet liegt im Geltungsbereich nicht vor.

Die Freilegung von Grundwasser ist beim Landratsamt Pfaffenhofen, Abt. Wasserrecht umgehend anzuzeigen. Für eine ggf. erforderliche Bauwasserhaltung ist beim Landratsamt Pfaffenhofen, Abt. Wasserrecht rechtzeitig eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

Sollten im Zuge von Gründungsarbeiten evtl. Grundwasserabsenkungen erforderlich werden, sind diese im wasserrechtlichen Verfahren beim Landratsamt Pfaffenhofen, Abt. Wasserrecht zu beantragen.

### 6.5 Hochwasser

Entsprechend der Hochwassergefahrenkarten des Bayerischen Landesamtes für Umwelt liegt ein kleiner Bereich im Nordwesten des Geltungsbereiches innerhalb der Hochwassergefahrenfläche  $HQ_{\text{extrem}}$  sowie entlang des Grabens  $HQ_{100}$  und  $HQ_{\text{häufig}}$ . Der Geltungsbereich liegt zudem innerhalb eines wassersensiblen Bereiches. Eine hochwassersichere Bebauung des Sondergebietes Trafo-/ Übergabestation wird angestrebt.

## 6.6 Energieversorgung

Die elektrische Versorgung des Sondergebietes erfolgt durch:

Bayernwerk AG, Draht 7, 85276 Pfaffenhofen

### *Netzinspeisung geplante Anlage*

Die Netzinspeisung hat in enger Abstimmung mit dem zuständigen Energieträger zu erfolgen, wobei die Einspeisung der gewonnenen Energie in das öffentliche Versorgungsnetz über eine leistungsfähige Trafostation zu erfolgen hat.

Zur Prüfung einer möglichen Einspeiseleistung ist hierzu eine entsprechende Anfrage beim zuständigen Energieträger zu stellen, die im Ergebnis eine Einspeisezusage für die Freiflächenphotovoltaikanlage in das Leitungsnetz des Energieversorgers garantiert.

Diese Zusage liegt für vorliegende Planung von der Bayernwerk AG seit 12.06.2017 bereits vor, verlängert mit Schreiben vom 23.04.2018 bis zum 31.12.2018. Der Verknüpfungspunkt der Photovoltaikanlage ist hierbei das 20-kV-Mittelspannungserdkabel "Rohrbach".

### *Allgemeine Hinweise*

Bei allen mit Erdarbeiten verbundenen Vorhaben innerhalb des Sondergebietes ist das Versorgungsunternehmen zu verständigen. Um Unfälle und Kabelschäden zu vermeiden, müssen die Kabeltrassen örtlich genau bestimmt und die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen festgelegt werden. Soweit Baumpflanzungen erfolgen, ist eine Abstandszone von je 2,50 m beiderseits von Erdkabeln freizuhalten.

Lässt sich dieser Abstand nicht einhalten, sind im Einvernehmen mit dem Energieträger geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen. Es geht hier nicht nur um die Verhinderung von Schäden durch Pflanzarbeiten, sondern auch um zu befürchtende Spätfolgen durch Bäume bzw. Baumwurzeln mit erschwerten Betrieb, Überwachung und Reparatur von unterirdischen Versorgungsanlagen. In jedem Fall ist ein Zusammenwirken der Beteiligten erforderlich. Pflanzungen von Sträuchern im Bereich von Erdkabeln sind nach Möglichkeit ebenfalls zu vermeiden. Bei Annäherungen ist eine Verständigung erforderlich, damit die Pflanztiefe sowie die Sträucherart und deren Wurzelverhalten hinsichtlich der unterirdischen Versorgungsanlage überprüft werden kann.

Das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen, herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, ist zu beachten. Soweit erforderlich, sind notwendige Straßenbeleuchtungsmasten und Kabelvertilerschächte auf Privatgrund zu dulden.

Die gültigen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (BGV A3) und die darin aufgeführten VDE-Bestimmungen sind einzuhalten.

Die Unterbringung der zusätzlich notwendigen Versorgungsleitungen ist unterirdisch vorzunehmen. Auf § 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Das Formblatt "Einspeisemanagement für EEG-Anlagen" in der Version 2.0 mit Datum vom 01.07.2016 ist einschlägig.

## 6.7 Abfallentsorgung

Bei vorliegender Anlage fällt nutzungsbedingt kein Abfall an.

## 6.8 Telekommunikation

Eine Versorgung des Planungsbereiches mit Telekommunikationseinrichtungen ist nicht erforderlich und auch nicht vorgesehen.

Sollte in Zukunft ein Anschluss der Anlage an das Netz der Telekom erforderlich werden, so ist dies nur auf freiwilliger Basis des Netzbetreibers sowie unter der Voraussetzung der Kostenerstattung möglich, rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmungen sind hierzu erforderlich.

Hinsichtlich Bepflanzungen ist das Merkblatt "Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013, zu beachten.

## 7 ALTLASTEN

Altlast- bzw. Altlastverdachtsflächen innerhalb des Geltungsbereiches sind der Gemeinde Rohrbach a.d. Ilm nicht bekannt. Diese Feststellung bestätigt nicht, dass Flächen frei von jeglichen Altlasten oder schädlichen Bodenverunreinigungen sind.

Sollten im Zuge von Baumaßnahmen Altlastenverdachtsflächen bzw. ein konkreter Altlastenverdacht oder sonstige schädliche Bodenverunreinigung bekannt sein bzw. werden, ist das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt und das Landratsamt Pfaffenhofen, Abt. Bodenschutz zu informieren. In Absprache mit dem Wasserwirtschaftsamt sind diese Flächen mit geeigneten Methoden zu erkunden und zu untersuchen und für die weitere Bauabwicklung geeignete Maßnahmen festzulegen.

## 8 DENKMALSCHUTZ

### 8.1 Bodendenkmäler

Im Geltungsbereich selbst sind keine Bodendenkmäler vorhanden, auf Art. 8. Abs. 1 und 2 DSchG wird dennoch verwiesen:

#### Art. 8 Abs. 1 DSchG

*Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch die Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.*

#### Art. 8 Abs. 2 DSchG

*Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.*

### 8.2 Baudenkmäler

Im Geltungsbereich der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes/ Landschaftsplanes selbst sowie dessen näherem Umgriff sind keine Baudenkmäler registriert.

## 9 BRANDSCHUTZ

Bezüglich des vorbeugenden baulichen und abwehrenden Brandschutzes sind bei der Aufstellung von Bauleitplanungen die allgemeinen Bestimmungen gemäß den Vorschriften der DIN 14090 sowie der BayBO einzuhalten.

Insgesamt gesehen ist der abwehrende Brandschutz sowie die Bereitstellung der notwendigen Löschwasserversorgungsanlagen entsprechend Art. 1 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) sicherzustellen. Bei Solarparks sind im Brandfall wasserführende Fahrzeuge der Feuerwehr zur Löschwasserversorgung vorgesehen. Eine Löschwasserversorgung durch das öffentliche Trinkwassernetz bedarf es im Regelfall nicht und ist in diesem Fall auch nicht vorgesehen.

Bezüglich des abwehrenden und vorbeugenden Brandschutzes wird im vorliegenden Vorhaben auf gegebenenfalls besondere Anforderungen speziell für Photovoltaikanlagen hingewiesen. Hierbei ist besonders DIN14095 zu beachten, ein entsprechender Feuerwehrplan vorzusehen. Dieser ist dem Kreisbrandrat zur Durchsicht und Freigabe vorzulegen.

Hinsichtlich der erforderlichen Flächen für die Feuerwehr (Feuerwehrezufahrt/ Aufstell- und Bewegungsflächen) sind entsprechend der Liste der Technischen Baubestimmungen (vgl. AImBl Nr. 14/2013 lfd. Nr. 7.4) die Vorgaben der "Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr" (Fassung 02/2007) einzuhalten.

Diese Flächen sind so anzulegen, dass sie mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit ungehindert befahren werden können. Hinsichtlich der Beschaffenheit ist die „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ (BayTB, Punkt A 2.2.1.1) einzuhalten. Außerdem müssen zur Sicherstellung der Erreichbarkeit im Schadensfall am Zauntor deutlich und dauerhaft die Nennung und die Erreichbarkeit des Verantwortlichen für die technische Anlage angebracht sein. Dies ist auch der örtlichen Feuerwehr mitzuteilen.

### Hinweis

In Abstimmung mit der Gemeinde Rohrbach a.d. Ilm als zuständiger Planungsträger sind die Belange des Brandschutzes grundsätzlich zu Lasten des Vorhabenträgers zu regeln.

## 10 NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE

### 10.1 Bestandsbeschreibung

#### Naturraum

Der Planungsbereich liegt innerhalb der naturräumlichen Haupteinheit *D 65 Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn Schotterplatten* (nach Ssymank) und darin innerhalb der naturräumlichen Untereinheit *062 C – Ilmtal* (nach ABSP).

#### Geologie/ Boden

In der Geologischen Karte M 1: 500.000 ist als geologische Einheit für den Geltungsbereich *Obere Süßwassermolasse, kiesführend, älterer Teil (Alter: Miozän)* angegeben.

Nach der Übersichtsbodenkarte M 1:25.000 ist innerhalb des Geltungsbereiches natürlicherweise der Bodentyp fast ausschließlich Anmoorgley und humusreicher Gley, gering verbreitet Niedermoorgley aus (skelettführendem) Schluff bis Lehm, selten aus Ton (Talsediment) ausgebildet. Eine kulturhistorische Bedeutung ist nicht vorhanden.

Laut Moorbodenkarte von Bayern (MBK25) herrscht Niedermoor und Erdniedermoor, teilweise degradiert, vor.



### Vegetationsbestand

Der vorliegende Planungsbereich weist größtenteils brachliegende, landwirtschaftliche Nutzflächen auf, am Nordrand verläuft ein wasserführender Graben mit Vegetationsansätzen von Mädesüß, ein Schutzstreifen ist jedoch nicht vorhanden. Entlang der östlichen Böschung stocken zum Bahndamm hin heimische Gehölze wie Erle, Zitter-Pappel, Stiel-Eiche, Haselnuss, Roter Holunder, Weißdom, Hartriegel sowie Weiden. Die Wuchshöhen betragen bis zu ca. 15 m.

Auch das gesamte Umfeld ist landwirtschaftlich geprägt, Ackerflächen dominieren den Landschaftsausschnitt. Zudem bestehen naturnahe Strukturen, die in der Biotopkartierung erfasst sind.

## 10.2 Eingriffsregelung in der Bauleitplanung

Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB sind Eingriffe in Natur und Landschaft entsprechend den gesetzlichen Vorgaben auszugleichen.

Dieses Kompensationserfordernis ergibt sich aus der Überlagerung der Wertigkeit der betroffenen Grundflächen mit der Eingriffsschwere. Durch diese Überlagerungen ergeben sich Teilbereiche unterschiedlicher Beeinträchtigungsintensität, die jeweils flächenmäßig zu ermitteln sind und die weitere Berechnungsgrundlage darstellen.

Der anzusetzende Kompensationsfaktor ergibt sich aus vorgegebenen Spannen, aus denen er in Abhängigkeit des Umfangs und der Qualität der am Eingriffsort durchgeführten Vermeidungsmaßnahmen für den vorliegenden Planungsfall bestimmt wird und bei Abschlägen vom Höchstfaktor einer Begründung bedarf.

Im vorliegenden Fall wird der erforderliche Kompensationsbedarf von 2.157 m<sup>2</sup> für die auszugleichenden Eingriffsflächen von insgesamt 12.760 m<sup>2</sup> aufgrund eines Kompensationsfaktors von 0,15 bei einer Zuordnung der Eingriffsschwere zu Typ B I erforderlich.

Die Bereitstellung der erforderlichen Kompensations- und Ersatzflächen sowie die Maßnahmenzuordnung erfolgt vollständig innerhalb des Geltungsbereiches, auf Teilfläche der Fl.Nr. 355, Gemarkung Waal.

## 11 UMWELTBERICHT

### 11.1 Allgemeines

Die generelle Umweltprüfung als regelmäßiger Bestandteil des Aufstellungsverfahrens in der Bauleitplanung wird in ihrer Vorgehensweise zur Zusammenstellung sämtlicher umweltrelevanter Abwägungsmaterialien geregelt. Dabei werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt und in einem sogenannten Umweltbericht dargestellt.

Die Untersuchung alternativer Standorte bietet eine primäre Möglichkeit, entstehende Umweltauswirkungen zu minimieren. Kernpunkt ist hier die Prüfung, ob an einem anderen Standort bei vergleichbarer Eingriffsplanung weniger schwerwiegende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes zu erwarten wären.

Auf Grundlage der Abschichtung nach § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB kann die Umweltprüfung im Zuge der vorliegenden 8. Änderung des Flächennutzungsplanes/ Landschaftsplanes auf die Untersuchung zusätzlicher oder anderer erheblicher Umwelteinwirkungen beschränkt werden, die nicht bereits Bestandteil der Umweltprüfung auf der Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan Nr. 44 – *Solarpark Westlich Bruckbach* sind.

Die darin getroffene zusammenfassende Beurteilung sowie die ergänzenden Aussagen zur Standortentscheidung auf der Ebene der vorliegenden 8. Änderung des Flächennutzungsplanes/ Landschaftsplanes sind nachfolgenden Ausführungen zu entnehmen:

## 11.2 Standortalternativen

Die Untersuchung alternativer Standorte bietet grundsätzlich eine primäre Möglichkeit, entstehende Umweltauswirkungen zu minimieren. Kernpunkt ist hier die Prüfung, ob an einem anderen Standort bei vergleichbarer Eingriffsplanung weniger schwerwiegende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes zu erwarten wären.

Im vorliegenden Fall kann auf eine Standortprüfung im klassischen Sinn verzichtet werden. Das Bayerische Staatsministerium des Inneren (IMS) formuliert mit Schreiben an die Regierungen und unteren Bauaufsichtsbehörden am 19.11.2009 und 14.01.2011 entsprechende Grundsätze hinsichtlich der baurechtlichen Beurteilung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Demnach soll mit dem Anbindungsgebot bei diesen Anlagen neben anderen Kriterien die Zerschneidung weitgehend ungestörter Landschaft vermieden werden. Interpretiert wird dies entsprechend der EEG-Variante "auto- oder eisenbahnnahe Fläche" dahingehend, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen in diesem eng begrenzten Korridor von 110 m beidseits der Autobahn- oder Eisenbahntrassen angesichts deren Vorbelastungen der Flächen realisierbar sind.

Die Gemeinde Rohrbach a.d. Ilm hat mit Datum vom 25.07.2017 ein Planungskonzept für Freiflächen-Photovoltaikanlagen beschlossen. Mit dem Konzept wurde die Zielsetzung verfolgt, die möglichen -für Freiflächen-Photovoltaikanlagen geeigneten Flächen- im Gemeindegebiet herauszuarbeiten. Die Studie stellt für künftige Entscheidungen eine nachvollziehbare, transparente und für alle einheitliche Entscheidungsgrundlage zur Verfügung. Qualitativ ist das Konzept keine rechtsverbindliche Planung (z. B. sachlicher Teilflächennutzungsplan), die automatisch Baurecht schafft, sondern ein planerisches Handlungsinstrument für Verwaltung und Gemeinderat, um bereits bei Antragseingang die Eignung der Flächen beurteilen zu können. Zur baulichen Umsetzung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage bedarf es weiterhin in jedem Einzelfall einer konkreten Bauleitplanung.

Folgende Kriterien sind dabei relevant:

- Die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Gemeindegebiet wird nur innerhalb der beidseitigen 110 m Korridore an der Autobahn- und Bahntrasse in nicht exponierten Lagen zugelassen.
- Der Anteil der Freiflächen-Photovoltaikanlagen (zulässige Baufläche) im gesamten Gemeindegebiet wird auf einen Flächenanteil von 1 % beschränkt (Obergrenze), das entspricht insgesamt 29,6 ha.
- An den Ost-, West- und Südrändern der Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind mind. 20 m breite Abstandsflächen als private Grünflächen (Randeingrünung mit Wiesenstreifen und punktuellen bzw. flächigen Gehölzpflanzungen) vorzusehen. Dies gilt nicht für benachbarte Straßen (nicht Feldwege), Bahn- und Autobahntrassen oder in Ausnahmefällen bei nachbarlicher Zustimmung.
- Auf Niedermoorböden werden Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf einer Fläche von max. 1 ha Größe zugelassen (mit oberirdischer Kabelverlegung).
- Zu jeder Freiflächen-Photovoltaikanlage sind zum erforderlichen Bebauungsplan jeweils ein Grünordnungsplan und ein Umweltbericht durch einen qualifizierten Fachplaner zu erstellen. Hierbei sind Anlagen ab einer Flächengröße von 5 ha reiner Modulfläche einer besonders intensiven Prüfung, insbesondere der Schutzgüter Landschaft und Mensch, zu unterziehen.
- Der Sitz der Betreibergesellschaft der Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist verpflichtend im Gemeindegebiet zuzusichern.
- Jeder Investor hat grundsätzlich zu prüfen und darzulegen, inwieweit eine wirtschaftliche (finanzielle) Beteiligung der Rohrbacher Bürger an einer geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage möglich erscheint.

Mit Datum vom 07.11.2017 wurde vorliegende Fläche bereits im Gemeinderat behandelt. Dabei wurde seitens des Gemeinderates eine grundsätzliche Entsprechung mit o.g. Standortstudie festgestellt. Der geplante Standort liegt im 110 m-Korridor zur Bahnlinie und weist eine Modulfläche von 10.000 m<sup>2</sup> auf, was als Obergrenze für Niedermoorstandorte festgelegt wurde. Die Kabelverlegung hat dabei oberirdisch zu erfolgen.

Zudem bestehen in der Gesamtheit keine grundlegend negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes noch Konflikte mit aktuellen Nutzungen am Standort und dessen Umfeld. Auf Ziffer 11.3 und nachfolgende Erläuterungen wird diesbezüglich verwiesen:

- keine Kollision mit öffentlichen Belangen.
- ausreichende Erschließung gegeben.
- keine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung im Umfeld.
- Grünlandzahl (38) liegt gemäß Bodenschätzung unter dem Durchschnitt im Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm, welche bei 44 liegt.
- keine maßgebliche Erholungsnutzung des Standorts gegeben.
- keine weithin prägende landschaftsoptische Wirksamkeit (keine störende Fernwirkung).

### 11.3 Zusammenfassende Beurteilung

Insgesamt wurden in der vorgenommenen Umweltprüfung nach § 2a BauGB hinsichtlich des Vorhabens die unter § 1 Abs. 6 Satz 7 BauGB aufgeführten Schutzgüter und Kriterien bezüglich ihrer Auswirkungen betrachtet.

Der Umweltbericht beinhaltet die dabei gewonnenen Erkenntnisse und stellt fest, dass insgesamt mit keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen ist und das Vorhaben am vorgesehenen Standort hinsichtlich der zu berücksichtigenden Schutzgüter des Naturhaushaltes als umweltverträglich einzustufen ist.

#### Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch

- Wegfall der Emissionen (Luftschadstoffe, Lärm, Geruch) aus der aktuellen landwirtschaftlichen Nutzung,
- Staubentwicklung während der Bauphase,
- Erhöhte Lärmentwicklungen und Erschütterungen durch den Betrieb von Baumaschinen und der Anlieferung von Baustoffen,
- Entstehung von Abfällen (überschüssige Bau- und Verpackungsmaterialien etc.) während der Bauphase,
- Verlust des vorhandenen Freiraumes,
- Bereitstellung umweltfreundlicher Energie,
- keine nennenswerten negativen, temporären Reflexionen durch Modulflächen bei bestimmten Sonnenständen aufgrund fehlender Sichtbeziehungen zu Siedlungen,
- Rückführung in landwirtschaftliche Flächen durch Beschränkung der Nutzungsdauer der Anlage.

#### Auswirkungen auf das Schutzgut Arten und Lebensräume - Fauna

- Bereitstellung von Biotopverbundelementen,
- geringfügige Störungen durch Lärm, Erschütterungen.

#### Auswirkungen auf das Schutzgut Arten und Lebensräume - Flora

- Verwendung standortgerechten, autochthonen Pflanzenmaterials sowie autochthonen Saatguts,
- Anlage von Eingrünungsstrukturen,
- Umwandlung von Acker in Grünland.

#### Auswirkungen auf das Schutzgut Boden/ Fläche

- geringfügiger Verlust und Beeinträchtigung bodenökologischer Funktionen im Bereich der Versiegelungen,
- Veränderung der Bodennutzung (vorübergehender Verlust landwirtschaftlicher Ertragsfähigkeit),
- Wegfall des Spritz- und Düngemittelintrages auf landwirtschaftlichen Nutzflächen.

**Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser**

- nahezu zu vernachlässigende Grundwassergefährdung durch den Baubetrieb,
- kein Anfallen von Abwasser,
- Wegfall des Spritz- und Düngemiteleintrages in Fließgewässer und Grundwasser.

**Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft**

- geringfügige Behinderung der Kaltluftentstehungsbereiche,
- geringfügige Erzeugung von Emissionen durch Verkehr und Bautätigkeit (temporär),
- Wegfall der Emissionen aus der landwirtschaftlichen Nutzung,
- Erhöhung des Dauerbewuchsanteils auf der Fläche durch Anlage von Gehölzbeständen und Grünlandbeständen,
- Förderung des Lokalklimas durch die Nutzung alternativer Energiequellen,
- Aufheizung der Module im Sommer.

**Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild/ Landschaftserleben**

- Veränderung der Kulturlandschaft und des Landschaftscharakters durch technische Bauwerke (Solarmodule),
- Anlage von Eingrünungsstrukturen.

**Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

- Meldung zu Tage kommender Bodenfunde,
- geringfügige Beeinträchtigungsgefahr durch Punktfundamente.

## 12 VERFAHRENSVERMERKE

Für die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes/ Landschaftsplanes der Gemeinde Rohrbach a.d. Ilm in der Fassung vom 18.09.2018 fand die frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB im Zeitraum vom 10.10.2018 bis 12.11.2018 statt.

Die Würdigung und Abwägung der Stellungnahmen zum Vorentwurfsverfahren wurden durch den Rat in der Sitzung vom 08.10.2019 vorgenommen.

Die Öffentliche Auslegung für die die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes/ Landschaftsplanes der Gemeinde Rohrbach a.d. Ilm in der Fassung vom 08.10.2019 wurde gemäß § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 14.02.2020 bis 17.03.2020 öffentlich ausgelegt.

Die Würdigung und Abwägung der Stellungnahmen zum Entwurfsverfahren wurden durch den Gemeinderat in der Sitzung vom 22.07.2020 vorgenommen.

Der Feststellungsbeschluss erfolgte am 22.07.2020.

Nachfolgende Behörden, Fachstellen sowie sonstige Träger öffentlicher Belange wurden dabei am Verfahren beteiligt:

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Pfaffenhofen a.d. Ilm
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Pfaffenhofen a.d. Ilm
- Amt für ländliche Entwicklung
- Autobahndirektion Südbayern
- Bayerischer Bauernverband
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bund Naturschutz
- Deutsche Bahn AG Services Immobilien
- Eisenbahnbundesamt
- Energieversorgung Bayernwerk AG
- E.ON Netz GmbH
- Freiwillige Feuerwehr Rohrbach a.d. Ilm
- Landesbund für Vogelschutz
- Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm
- Abteilung Bauplanungsrecht
- Abteilung Bodenschutz
- Abteilung Denkmalschutz
- Abteilung Feuerwehrwesen/  
(Kreisbrandrat)
- Abteilung Gesundheitswesen
- Abteilung Immissionsschutz
- Abteilung Kommunalwesen
- Abteilung Naturschutz
- Abteilung Untere Straßenverkehrs-  
behörde
- Abteilung Wirtschaftsentwicklung.
- Staatliches Bauamt Ingolstadt
- Regierung von Oberbayern – Höhere Landesplanung
- Regionaler Planungsverband Region 10
- Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt
- Wasserverband Ilm III
- Stadt Geisenfeld
- Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm
- Markt Reichertshofen
- Markt Wolnzach
- Gemeinde Pöornbach

In allen nicht angesprochenen Punkten bleibt der rechtswirksame Flächennutzungsplan/ Landschaftsplan mit der 1.-7. Änderung unberührt.

## 13 VERWENDETE UNTERLAGEN

### LITERATUR

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNEREN (2009): Freiflächen - Photovoltaikanlagen. München

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (2003): Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft; Eingriffsregelung in der Bauleitplanung – ein Leitfaden. Ergänzte Fassung. München

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freiflächenphotovoltaikanlagen. Bonn – Bad Godesberg

### GESETZE

BAUGESETZBUCH [BauGB] In der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), das zuletzt durch Art. 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG [BauNVO] In der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)

BAYERISCHE BAUORDNUNG [BayBO] In der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24.07.2019 (GVBl. S. 408) geändert worden ist

GEMEINDEORDNUNG [GO] in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), das zuletzt durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23.12.2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ [BNatSchG] vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.03.2020 (BGBl. I S. 440) geändert worden ist

GESETZ ÜBER DEN SCHUTZ DER NATUR, DIE PFLEGE DER LANDSCHAFT UND DIE ERHOLUNG IN DER FREIEN NATUR [Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG] vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Gesetz vom 21.02.2020 (GVBl. S. 34) geändert worden ist

WASSERHAUSHALTSGESETZ [WHG] vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist

BAYERISCHES WASSERGESETZ [BayWG] vom 25.02.2010 (GVBl. S. 86, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch § 5 Abs. 18 des Gesetzes vom 23.12.2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist

GESETZ ZUM SCHUTZ UND ZUR PFLEGE DER DENKMÄLER [Bayerisches Denkmalschutzgesetz – BayDSchG] Bayerisches Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 2242-1-K) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 255 der Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist

ERNEUERBARE-ENERGIEN-GESETZ [EEG] vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 20.11.2019 (BGBl. I S. 1719) geändert worden ist

GESETZ ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG [UVP] vom 24.02.2010 (BGBl. S.94), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist

### SONSTIGE DATENQUELLEN

Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz (FIN-Web):  
<http://finsnat.bayern.de/flnweb/>

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat - Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP): <https://www.landesentwicklung-bayern.de/instrumente/landesentwicklungsprogramm/landesentwicklungsprogramm-bayern-lep/>

Bayern Atlas - Onlineangebot des Bayerischen Landesamtes für Umwelt und des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege: <http://geoportal.bayern.de/bayernatlas>

Rauminformationssystem Bayern: <http://wirtschaft-risby.bayern.de/>

Planungsverband Region Ingolstadt – Regionalplanung für die Region 10:  
<http://www.region-ingolstadt.bayern.de/>

Umweltatlas Bayern: <http://www.umweltatlas.bayern.de>

<https://www.rohrbach-ilm.de/index.php?id=0,319>